

V e r o r d n u n g  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Zwei Sommerlinden beim Goethe-Denkmal"

vom  
21. Januar 1985

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfLG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der beigegeführten Karte (Maßstab 1 : 1000) eingezeichneten Sommerlinden (*Tilia platyphyllos* Scop.) sowie die Flächen in ihrem Traufbereich werden zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Zwei Sommerlinden beim Goethe-Denkmal".

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich auf dem folgenden Flurstück:

Gemarkung Weitersburg, Flur 8 , Parz. 179/18.

§ 3

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung der beiden Sommerlinden zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

(2) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten. Insbesondere:

- die Beseitigung des vorhandenen Baumbestandes
- das Ausästen und das Abbrechen von Ästen und Zweigen
- das Anritzen der Rinde
- das Verletzen des Wurzelwerkes
- das Anbringen von Schautafeln, Hinweisschildern und Plakaten
- sonstige Schädigungen des vorhandenen Baumbestandes
- die wesentliche Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten
- die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.

- 2 -

(3) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 können zugelassen werden, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen; sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die nach § 5 zuständige Behörde.

#### § 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieses Flurstückes.

(2) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 ist auf den Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

#### § 5

(1) Genehmigungsbehörde ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Landespflegebehörde. Der Antrag ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde einzureichen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen. Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht ersetzt.

- 3 -

§ 6

Werden im geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen ausgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat derjenige, der die Maßnahmen ausführt oder ausführen läßt, den früheren Zustand auf Verlangen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Landespflegebehörde wieder herzustellen oder landespflegerische Maßnahmen, die die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Landespflegebehörde anordnet, auszuführen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer ohne die schriftliche Genehmigung gem. § 3 Abs. 3 eine Maßnahme durchführt oder durchführen läßt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen läßt, die dem Schutzzweck des § 3 Abs. 1 der Verordnung zuwiderläuft.

§ 8

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Koblenz, 21. Januar 1985

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz,  
- Untere Landespflegebehörde -

Dr. Klinkhammer  
Landrat

### Auszug aus der Flurkarte

Amtliche Karte des Liegenschaftskatasters -

Landkreis	Mayen - Koblenz	
Gemeinde	Bendorf	
Gemarkung	Weitersburg	
Flur	8	Rahmenkarte
Liegenschaftsbuch-Nr.		Grundbuchblatt

Ungef. Maßstab 1: 1000	Antrag-Nr.
---------------------------	------------

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden.

Eigentümer- und Flurstücksangaben

- siehe Anhang                       entfallen  
 siehe Auszug aus dem Veränderungsnachweis

Ort	Koblenz	Datum	24.03.84
-----	---------	-------	----------

Katasteramt

unbeglaubigt    Zur Vervielfältigung für den Eigenbedarf  
freigegeben

(D.S.)

